ADVANCING EUROPE'S MACHINERY INDUSTRY

VDMA · Postfach 710864 · 60498 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat
z. Hd. Herrn Bundesminister Alois Rainer
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Präsident
[redacted]

Telefon
[redacted]

Datum 02.September 2025

Betreff: Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Forderung nach praxisgerechter Anpassung aus Sicht des Maschinenbaus

Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Rainer

im Namen unserer 3.600 Mitglieder möchten wir unsere tiefe Besorgnis über die bevorstehende Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zum Ausdruck bringen. Die Verordnung, die ab dem 30. Dezember 2025 für große Unternehmen und ab dem 30. Juni 2026 für KMU gelten soll, stellt nicht nur für unsere Branche eine kaum zu bewältigende bürokratische Belastung dar.

Die Maschinenbauindustrie ist zwar nicht direkt Produzent von Rohstoffen, u.a. von Holz oder Gummi, jedoch auf Komponenten angewiesen, die aus diesen Rohstoffen hergestellt werden (z.B. Dichtungen, Reifen oder Förderbänder), die teilweise auch als Ersatzteile auf den Markt gebracht werden. Daher sind unsere Unternehmen teilweise direkt betroffen und vor allem auf deren Verfügbarkeit in globalen Lieferketten angewiesen. Die EUDR verlangt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit bis zur Parzelle, die aufgrund der komplexen Lieferketten für unsere Mitgliedsunternehmen – insbesondere im mittelständischen Bereich – sowohl technisch als auch organisatorisch kaum realisierbar ist.

Wir begrüßen ausdrücklich die von der Bundesregierung und der EU-Kommission angekündigten Initiativen zum Bürokratieabbau – diese dürfen die EUDR nicht außen vorlassen. Die Verordnung muss dringend überarbeitet werden – mit dem Ziel, die

Sorgfaltspflichten auf den ersten Inverkehrbringer zu beschränken, Mindestschwellen einzuführen und redundante Prüfpflichten zu streichen. In ihrer jetzigen Form ist die EUDR nicht praxistauglich, könnte zu Lieferkettenunterbrechungen sowie gravierenden Lieferproblemen führen und gefährdet damit in hohem Maße die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Der VDMA fordert, dass mindestens folgende Vorschriften geändert werden müssten:

1. Vorgaben sollten nur für Inverkehrbringer gelten und nicht zusätzlich für die nachgeschaltete Lieferkette;
2. Einführung einer De-Minimis-Regelung für Kleinstsendungen, Kleinstmengen sowie für Anteile von relevanten Rohstoffen in Erzeugnissen;
3. Ausnahmen für Testprodukte, Bedienungsanleitungen und Rückwaren;
4. Einstufung bestimmter Länder (insb. Von EU-Ländern) als „sichere Herkunftsländer";
5. Damit einhergehend eine erneute Verschiebung des Anwendungszeitpunkts, die den Unternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung gibt.

In der Anlage finden Sie die VDMA-Positionierung, die wir anlässlich der von der EU-Kommission im Mai 2025 durchgeführten Konsultation zur Vereinfachung des Anhangs I dieser Verordnung eingereicht haben.

Sehr geehrter Herr Minister, wir bitten Sie eindringlich, sich auf EU-Ebene für eine umfassende Überarbeitung hin zu einer wirtschaftlich tragfähigen und rechtssicheren Umsetzung der EUDR einzusetzen. Die von uns angebrachten Änderungen führen nicht zu einer Einschränkung der Wirksamkeit der EUDR. Im Gegenteil: sie kommen einer unbürokratischen Ausgestaltung und einer reduzierten Komplexität der Umsetzungsgeschwindigkeit sogar entgegen. Der Maschinenbau ist Rückgrat der europäischen Industrie. Seine Innovationskraft und seine Fähigkeit, die EU-Industrie mit unverzichtbarer Ausrüstung zu versorgen dürfen nicht durch überzogene regulatorische Anforderungen gefährdet werden. In der aktuell vorliegenden Weise darf die Entwaldungsverordnung daher nicht zur Anwendung kommen.

Gerne stehen wir Ihnen für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit besten Grüßen

[redacted]

ABTEILUNG UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

POSITIONSPAPIER, MAI 2025

Stellungnahme zu den EU-Vorschriften zur Minimierung der Entwaldung und Waldschädigung – Änderung von Anhang I der Entwaldungsverordnung (EUDR)

Lobbyregister Deutschland: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

Mai 2025

Entwaldung zu stoppen, ist ein wichtiges Ziel. Der Weg dorthin sollte dem Ziel dienen und möglichst unbürokratisch erfolgen. Dies erfüllt die Entwaldungsverordnung (EUDR) in ihrer aktuellen Ausgestaltung leider nicht. Die personellen Ressourcen, die aktuell in den Unternehmen zur Bertoffenheitsprüfung, Ausarbeitung und Etablierung von Prozessen on den Unternehmen aufgebracht werden müssen, sind nicht unerheblich. Dabei gilt, je kleiner ein Unternehmen ist, desto größer ist der prozentuale bürokratische Aufwand. Hinzukommt, dass notwendige Informationen viel zu spät zur Verfügung gestellt werden (z.B. der Länderbenchmark), um Implementierungsprozesse rechtzeitig und ordentlich zu gestalten.

Daher begrüßen die Initiative der EU-Kommission zur Überarbeitung einiger Vorgaben sowie zur Anpassung und Konkretisierung des Annex 1 der EUDR.

In diesem Sinne möchten wir folgendes Feedback geben, das in Teilen über den Anpassungsspielraum der EU-Kommission hinaus geht. Denn es verdeutlicht, wie hoch der Anpassungs- und Änderungsbedarf der EUDR nach wie vor ist. Die Verordnung darf in der jetzigen Form Ende dieses Jahres keinesfalls in die Anwendung treten!

Änderungsbedarf, den die EU-Kommission berücksichtigen könnte und müsste

Ähnlich des „Stop the clock“ Rechtsakts der Omnibus I Initiative empfehlen wir eine weitere Verschiebung der EUDR um mindestens ein besser zwei Jahre.

Die aktuell vorgelegten Änderungsvorschläge der EU-Kommission begrüßen wir, so z. B. die die Möglichkeit der jährlichen Sorgfaltspflicht (nicht pro Lieferung) oder das Produkte für Testzwecke nun aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Jedoch sollten im Rahmen der Änderungen des Annex noch weitere Maßnahmen erfolgen:

- **Produkte für Tests:** Produkte für Tests an Kundenmaschinen sollten auch in die Ausnahme aufgenommen werden (z.B. gibt es in unserer Branche Anwendungsfälle, da werden Lebensmittel importiert, um zu testen, wie sie auf Maschinen verpackt werden können und dabei wird die Maschine final vom Kunden abgenommen).
- **Bedienungsanleitungen:** "Erleichterung" ist nicht weitreichend genug, da Maschinenhersteller aufgrund einer anderen EU-Verordnung immer Bedienungsanleitungen auf Kundenwunsch bereitstellen müssen und diese deshalb auch häufig separat versendet werden. Solche Erzeugnisse sollten aus dem

Anwendungsbereich explizit ausgenommen werden –sind sie immer als Bestandteil der Maschine zu sehen, auch wenn sie Jahre später an den Kunden geliefert werden.

- **Bezeichnung der Erzeugnisse und Rohstoffe im Annex:** Gefordert ist eine eindeutige zifferngenaue Auflistung der betroffenen KN-Nummern (8-stellig), inkl. einer klaren Beschreibung der jeweiligen Ausnahmen in einem einzigen verbindlichen Dokument. Zusätzlich ist eine verständliche Erläuterung zum 10-stelligen TARIC-Code und dem Zusammenhang zwischen den Zollkodierungen sinnvoll.
- **Zoll:** Gefragt ist eine eindeutige Klärung des Umgangs mit nicht relevanten Produkten, die aber bei Import oder Export eine Zolltarifnummer besitzen, die auch relevante Produkte enthält. Wie kann der Zoll hier unterscheiden? Können Unternehmen sicher sein, dass diese Produkte nicht im Zoll hängen bleiben?
- **De-Minimis-Regelung:** Zusätzlich sollten Ausnahmen für Kleinstmengen gelten, die zum Beispiel im Ersatzteilgeschäft einen enorm großen Aufwand verursachen, aber wenig Hebelwirkung auf das Entwaldungsziel entfalten. Das könnte über eine De-Minimis-Regel erfolgen. Ähnliches gilt für den prozentualen Anteil von relevanten Rohstoffen in genannten Erzeugnissen, auch hier ist eine prozentuale De-Minimis-Schwelle dringend geboten, s. Punkt 2. weiter unten.
- **Verpackungsmaterial:** Genauere Klärung / Abgrenzung, dass Paletten o.ä., die intern verwendet werden ebenfalls ausgenommen sind.
- **Lagerware zum Start der EUDR:** Die EUDR sollte klarstellen, dass sämtliche relevante Ware, die sich zum Startzeitpunkt der EUDR bereits bei Unternehmen auf Lager befindet und nicht mehr zum Ursprung zurückverfolgt werden kann, vom Anwendungsbereich ausgenommen wird.
- **Eigenverbrauch:** Klare Beschreibung / Erläuterung, bspw. zum Umgang mit Papier und/oder Kaffee-Produkten zur Verwendung im Unternehmen = Ja oder nein und keine Beschreibungen, die Interpretationen offen lassen. Man sieht den Sinn nicht dahinter, wenn am Ende das Unternehmen nicht damit handelt, sondern selbst nur Verbraucher ist. Die Pflicht ist ja bereits vorab schon in der vorgelagerten Lieferkette sichergestellt worden. Abhilfe könnte eine Änderung bringe, die nur Inverkehrbringer verpflichtet die Angaben zu tätigen (s. Punkt 1. Weiter unten).
- **Ausschluss von Rückwaren:** Es wäre sinnvoll, einen generellen Ausschluss von Rückwaren vorzusehen, auch unabhängig von der zollrechtlichen Anmeldung als Rückware (findet sich in Ansätzen bei der Behandlung von Mehrwegverpackung). Als Nachweis für die Rückwareneigenschaft sollten auch andere als die von der Zollverwaltung akzeptierten Unterlagen zulässig sein. In dem Guidance Dokument wird auf das Thema eingegangen (Nr. 1 a)).
- **Nachgelagerte Händler:** Sorgfaltspflicht sollte entfallen. Nur der Inverkehrbringer (s. Beispiel Konfliktmineralienverordnung) sollte die Sorgfaltspflichten erfülen müssen. Wo ist der Zusatznutzen, wenn der Händler im Prinzip "nur" prüft, was er aus der vorgelagerten Lieferkette an Informationen bekommt? Aus unserer Sicht wäre es

ausreichend, wenn der erste Eintrittspunkt (Importeur/Inverkehrbringer) in die EU alle Informationen bereitstellt.

- **Hilfestellungen der EU:**
    - Ein standardisiertes Format / System für die Sorgfaltserklärung, abgesehen vom bzw. zusätzlich zum Muster, wäre hilfreich.
    - Eine eindeutige Karte, die anzeigt, wo Entwaldungsfreiheit nach EUDR-Terminus gegeben ist. Im Moment kommen unterschiedliche geografische Auswertungen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Wir würden uns diese eindeutige Karte direkt im TRACES System der EU wünschen - mit einer Ja/Nein-Anzeige zum Zeitpunkt der Erfassung der Daten.
    - Ebenso wäre eine eindeutige Länderliste sinnvoll, die nicht nur enthält, welcher Risikograd im Land besteht, sondern auch eine Aufstellung der entsprechenden länderspezifischen Zertifikate und Unterlagen, mit denen ein ortsansässiger Hersteller nachweisen kann, dass bei ihm eben kein Risiko besteht.
    - eine zentrale Plattform für die Bereitstellung von Lieferantendaten.

Weiterer dringender Änderungsbedarf der EUDR

Darüber hinaus sehen wir noch folgende Vereinfachungsnotwendigkeiten:

1. **Vorgaben sollten nur für Inverkehrbringer gelten und die EU-Länder sollten als „gesicherte Herkunftsländer“ eingestuft werden.** Dadurch würde das Sourcing aus EU-Ländern aus der Sorgfaltspflicht entfallen. Dadurch müsste nur dann eine Sorgfältigkeitserklärung für eine Ware abgegeben werden, wenn diese erstmalig in die EU importiert wird. Bei Weiterverkauf, Bereitstellung innerhalb der EU entfiele die Sorgfaltspflicht, da ja bereits beim Import die Sorgfaltspflicht deklariert wurde. Auch ein notwendiges Referenzieren auf diese Sorgfaltserklärung sollte entfallen.
2. **Einführung einer De-Minimis-Regelung:**
    a. Ausschluss von normalen Kleinsendungen: Gerade bei den Ersatzteilen, die nur einmalig und in Kleinstmengen benötigt werden, gibt es bislang keine Ausnahmen. Hier wäre ein Schwellwert pro Ware und Sendung hilfreich. (Euro-basiert, z.B. 500 Euro).
    b. De-Minimis-Schwelle für Kleinstmengen bzw. Produkte von geringen wirtschaftlichen Wert (z.. Flyer, Druckerzeugnisse für Werbetätigkeiten, Betriebsanleitungen oder Maschinendokumentationen
    c. De-Minimis-Schwelle auch für Anteile von Rohstoffen in relevanten Erzeugnissen: Aktuell fallen alle im Annex-I genannten Produkte unter die EUDR,

auch wenn sie nur kleinste Mengen an betroffenen Rohstoffen enthalten, z.B. Gummireifen, O-Ringe oder Pappkartons aus Recyclingpapier, die in der Regel einen minimalen Anteil von Frischpapier enthalten. Es ist dringend geboten, dass hier mit De-Minimis Regeln eingeführt wird.

3. **Keine rückwirkende Gültigkeit der EUDR:** Häufig sind Kautschuklieferanten Kleinbauern, deren Familien auf die Erträge angewiesen sind. Wenn diese bereits seit einigen Jahren (seit 2021) Kautschuk anbauen, aber dafür ursprünglich entwaldet wurde, fällt dieses wichtige Einkommen weg. Der Kleinbauer wird seiner Existenz beraubt, obwohl er kein Gesetz verletzt hat. Hier erwachsen Zielkonflikte mit menschenrechtsrelevanten Themen.

4. **Legalitätsprüfung:** Die Legalitätsprüfung ist undurchsichtig und kaum im Detail abbildbar. Wie sollen Unternehmen rechtliche Details in Ländern prüfen, die selbst nicht für die Durchsetzung ihrer Gesetze sorgen? Woher sollen Unternehmen diese Informationen beziehen? Und um es im Kontext der anstehenden europäischen Lieferkettenregulierung (CS3D) zu sagen, ist es angemessen, dies von Unternehmen zu erwarten?

5. **Mitigationsmaßnahmen**: Die Hilfestellung hinsichtlich der Mitigationsmaßnahmen könnte verbessert werden, auch hier ist besonders im Vergleich zur CS3D nicht ganz klar, was erwartet wird. Vermutlich wird die Anwendung der EUDR einfach dazu führen, dass Kautschuk von Flächen, die von Entwaldung betroffen sind, nicht mehr in der EU verkauft wird, sondern in Asien und anderen Teilen der Welt.

6. **Begriffsdefinitionen:** Die Verwendung von Begrifflichkeiten, deren Verständnis, Doppeldeutigkeit und Abgrenzung innerhalb der EUDR, aber auch im Verhältnis zu anderen Regularien nicht sinnvoll ist – z.B., “Marktteilnehmer”, „(Nicht-KMU-)Marktteilnehmer“, „Händler“, „Sorgfaltserklärung“. Warum nicht etablierte Begriffe wie In-Verkehrbringer nutzen?

7. **Unterstützung für KMU:** Gerade für kleine Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitenden, ist die Entwaldungsverordnung wenig verständlich und in der Umsetzung bei Betroffenheit kaum leistbar. Hier würden klare definierte Prozessbeschreibungen mit “wenn-dann-Abläufen” sowie entsprechende Hilfestellungen (z.B. mit Formularhilfen) helfen.

8. **Keine Scope-Erweiterung ohne ausreichende Feldtests und Einbezug der Unternehmenserfahrungen:** Die Umsetzung der Verordnung muss erstmal einige Jahre laufen und sollte dann gründlich geprüft werden, ob noch mehr Produkte in den Scope hinzugefügt werden oder ob Produkte aufgrund der geringen Wirkung aus dem Scope entfernt werden können.

9. **Testphase / Praxistest / Übergangsfrist:** Eine Prüfung der Auswirkungen, z.B. kritischer Lieferengpässe, aufgrund von Waren, die durch die Anwendung der EUDR vom Zoll gestoppt werden, sollte zeitnah erfolgen können. Die EU / die EU-Kommission / die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, schnell reagieren zu können (Ausnahmeregelungen zu erteilen). Die EUDR-Pflichten werden für einige europäische

Unternehmen, insbesondere in der Investitionsgüterindustrie mit komplexen Lieferketten, vor allem in der Kürze der Zeit, aber ggfs. auch mittel- und langfristig, nicht lösbar sein (da die erforderlichen Informationen aus der tieferen Lieferkette nicht bereitgestellt werden können). Eine straffreie Übergangsfrist von 6 Monaten (Live - Praxistest) bis zum echten, verbindlichen Go-Live wäre wünschenswert.

Über den VDMA

Der VDMA vertritt über 3.600 Maschinenbauunternehmen in Deutschland und Europa. Die Branche steht für Innovation, Exportorientierung und mittelständische Unternehmen und beschäftigt in Europa rund drei Millionen Menschen, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit sind die Maschinen- und Anlagenbauer sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland der größte Arbeitgeber der Investitionsgüterindustrie. Der Umsatz in der Europäischen Union wird auf 910 Milliarden Euro geschätzt.

Die Grundlage für den internationalen Erfolg der Maschinen- und Anlagenbauindustrie ist ein starkes globales Netzwerk mit effizienten und innovativen Zulieferern und Kunden auf der ganzen Welt. Rund ein Drittel der in der EU produzierten Maschinen und Anlagen wird außerhalb der EU verkauft. Von den auf dem EU-Binnenmarkt verkauften Maschinen stammen rund 80 Prozent aus einer EU-Produktionsstätte. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Fünftel der verkauften Maschinenprodukte aus einem Nicht-EU-Land importiert wird. Wichtigste Herkunftsländer sind dabei China, die USA, Japan und das Vereinigte Königreich. Durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen in fast allen Regionen der Welt leistet die europäische Maschinenbauindustrie einen wichtigen Beitrag zu Wohlstand und Wachstum. Globale Wertschöpfungsketten sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg der europäischen Maschinenbauindustrie.

Zahlreiche Regelungen des Green Deal – insbesondere diejenigen, die nun durch die Omnibusverordnung angepasst werden sollen – treffen europäische Maschinenbauunternehmen aufgrund der mittelständischen Struktur der Branche (60 Prozent der VDMA-Mitgliedsunternehmen haben einen Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro) und der starken Einbindung in globale Wertschöpfungsketten besonders stark. Die Umsetzung der Vorschriften ist für KMU besonders ressourcenintensiv und verschlechtert auch ihre Wettbewerbsposition auf den internationalen Märkten.

Kontakt:

[redacted]

Verantwortlich:

[redacted]

Lobbyregister Deutschland: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu